



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres

26. März 2003

Besondere Richtlinie für Bahnunfälle

– Bahnunfallrichtlinie –

1.	Allgemeines	1
1.1	Gegenstand und Zweck der Richtlinie und deren Geltungsbereich	1
1.2	Begriffsbestimmungen	1
1.2.1	Bahnunfälle	1
1.2.2	Schienegebundene Verkehrsmittel	1
1.2.3	Betreiber	2
1.2.4	Betriebsleiter	2
2.	Wesentliche Rechtsgrundlagen und Regelungen	2
3.	Zuständigkeiten	3
3.1	Behörde für Inneres	3
3.1.1	Amt für Innere Verwaltung und Planung	3
3.1.2	Feuerwehr	3
3.1.3	Polizei	3
3.2	Bezirksämter	3
3.3	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	4
3.4	Behörde für Bau und Verkehr	4
3.4.1	Amt für Verkehr und Straßenwesen -V2-	4
3.4.2	Amt für Verkehr und Straßenwesen -V4-, TAB	4
3.5	Behörde für Umwelt und Gesundheit	4
3.6	Eisenbahn-Bundesamt	4
3.7	Bundesgrenzschutz	5
3.8	Justizbehörde/Staatsanwaltschaft	5
3.9	Deutsches Rotes Kreuz	5
3.10	Weitere Stellen	5
4.	Planung	6
5.	Durchführung/Aufträge	6
5.1	Alarmierungen/Meldeabläufe	6
5.2	Behörde für Inneres	7
5.2.1	Amt für Innere Verwaltung und Planung	7
5.2.2	Feuerwehr	7
5.2.3	Polizei	8
5.3	Bundesgrenzschutz	8
5.3.1	Zusammenarbeit Bundesgrenzschutz und Polizei Hamburg	9
5.4	Bezirksämter	9
5.5	Behörde für Wirtschaft und Arbeit - Strom- und Hafenbau -	10
5.6	Maßnahmen aller Betreiber	10
5.6.1	Bereich der Eisenbahnen des Bundes	11

5.6.2	Hamburger Hochbahn AG (U-Bahn)	11
5.6.3	AKN Eisenbahn AG	11
5.6.4	Hamburger Hafenbahn	12
5.7	Aufsichtsbehörden (Eisenbahn-Bundesamt, Behörde für Bau und Verkehr, Behörde für Wirtschaft und Arbeit)	12
5.8	Behörde für Umwelt und Gesundheit	13
5.9	Justizbehörde/Staatsanwaltschaft.....	13
5.10	Personenauskunftsstelle — Deutsches Rotes Kreuz	13
6.	Besondere Maßnahmen und Hinweise	14
6.1	Einsatzgrundsätze	14
6.2	Gemeinsame Pressearbeit	14
6.3	Verhalten am Schadensort	14
6.4	Zutritt zur Unfallstelle	15
6.5	Untersuchung von Bahnunfällen.....	15
7.	Übungen	15
8.	Inkrafttreten	15

Auf der Grundlage der Nr. 2 der Katastrophenschutzordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 15. September 1984 (KatSO) sowie nach der Tz. 3.1.1 der Allgemeinen Richtlinie für den Katastrophenschutz in der Fassung vom 15.04.1993 wird folgende

Besondere Richtlinie für Bahnunfälle

– Bahnunfallrichtlinie –

erlassen.

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand und Zweck der Richtlinie und deren Geltungsbereich

Die Bahnunfall-Richtlinie ist Grundlage für Planungen und Maßnahmen der zuständigen Katastrophenschutz-Behörden sowie sonstiger betroffener Stellen bei Bahnunfällen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, die eine Katastrophe oder einen Großschadensfall (– Nr. 15 KatSO –) zur Folge haben bzw. haben können.

Diese Richtlinie beschreibt die Zuständigkeiten und regelt die Alarmierungswege bei der Bewältigung von Großschadensfällen und Katastrophen mit schienengebundenen Verkehrsmitteln in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Teilnehmer am Eisenbahnbetrieb sind von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde auf die Bestimmungen hinzuweisen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Bahnunfälle

Bahnunfälle im Sinne dieser Richtlinie sind Unfälle/Störungen beim Betrieb schienengebundener Verkehrsmittel, bei denen die zu treffenden Maßnahmen eine Verstärkung der für den täglichen Einsatz bestimmten Kräfte und Mittel und/oder eine einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen erforderlich machen.

1.2.2 Schienengebundene Verkehrsmittel

Schienengebundene Verkehrsmittel sind Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) oder Bahnen, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PbefG) betrieben werden (Straßenbahnen). Zu diesen gehören gemäß der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) auch unabhängige Bahnen.

1.2.3 Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Richtlinie sind alle Unternehmen, die eine Eisenbahnverkehrsleistung (Beförderung von Personen oder Gütern) erbringen (**Eisenbahnverkehrsunternehmen**) oder die eine Infrastruktur (Gleise, Signale etc.) für die Eisenbahnverkehrsunternehmen bereitstellen und instand halten (**Eisenbahninfrastrukturunternehmen**). Betreiber sind auch Unternehmen die Anschlussbahnen nach dem Landeseisenbahngesetz oder Bahnen nach der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen betreiben.

1.2.4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter vertritt den Betreiber gem. Tz. 1.2.3 an der Einsatzstelle. Er kann einen Unternehmensangehörigen mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen (z.B. bei der DB Netz AG der sog. Notfallmanager).

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen und Regelungen

Wesentliche Rechtsgrundlagen und Regelungen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG)
- Hamburgische Katastrophenschutzordnung (HmbKatSO)
- Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)
- Hamburgisches Feuerwehrgesetz (HmbFwG)
- Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG)
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab)
- Landeseisenbahngesetz (LEG)
- Eisenbahnbetriebsleiter-Verordnung (EBV)
- Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA)
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVSE)
- Eisenbahnbetriebsleiter-Verordnung (EBL-VO)
- Richtlinie für den Obersten Betriebsleiter der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)

3. Zuständigkeiten

Bei der Bewältigung von Bahnunfällen ist eine Vielzahl von Stellen betroffen, die für sich allein solche Schadensereignisse nicht bewältigen können.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Lenkung und Koordination aller Einsatzmaßnahmen sowohl im Hinblick auf die Planungen als auch bei der konkreten Schadensbekämpfung.

Alle in dieser Richtlinie genannten Hamburger Stellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen Einzelplanungen zu erstellen, mit allen Beteiligten abzustimmen sowie im Einsatzfall zusammenzuarbeiten. Mit den Bundesstellen und allen in dieser Richtlinie genannten sonstigen Beteiligten wird konstruktiv zusammengearbeitet.

3.1 Behörde für Inneres

3.1.1 Amt für Innere Verwaltung und Planung

Das Amt für Innere Verwaltung und Planung stellt unter Einrichtung des Zentralen Katastrophendienststabes (ZKD) die einheitliche Lenkung aller Abwehrmaßnahmen sicher.

3.1.2 Feuerwehr

Die Feuerwehr trifft die abwehrenden Maßnahmen am Schadensort. Sie stellt den Gesamteinsatzleiter Schadensort.

3.1.3 Polizei

Die Polizei nimmt alle zum Schutz der Bevölkerung und zur störungsfreien Durchführung der Abwehrmaßnahmen notwendigen Aufgaben im Umfeld des Schadensortes – ggf. auf Veranlassung des Gesamteinsatzleiters Schadensort – in eigener Verantwortung wahr.

Darüber hinaus obliegt ihr die Führung im Bereich der Sammelräume für unverletzte Fahrgäste und Abholer bis zum Abschluss der anlassbezogenen Maßnahmen oder bis zu einem vom Leiter der Katastrophenabwehr (Staatsrat der Behörde für Inneres) zu bestimmenden Zeitpunkt.

3.2 Bezirksämter

Den Bezirksämtern obliegt die Fürsorge für die betroffenen Personen. Dazu zählen in erster Linie unverletzte Fahrgäste, Abholer und ggf. die von einer Räumung betroffene Bevölkerung. Die Bezirksämter werden bei ihren Aufgaben durch die Hilfsorganisationen und den Betriebsleiter des jeweiligen Betreibers unterstützt.

3.3 Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit - Amt Strom- und Hafenbau - Technische Landeseisenbahnaufsicht - (LEA) ist die technische Aufsichtsbehörde für alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Im gesamten Hafengebiet nimmt die Behörde für Wirtschaft und Arbeit die Aufgaben als Katastrophenschutzbehörde wahr.

3.4 Behörde für Bau und Verkehr

3.4.1 Amt für Verkehr und Straßenwesen -V2-

Die Behörde für Bau und Verkehr - Amt für Verkehr und Straßenwesen - ist Genehmigungs- und allgemeine Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben, für Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die ihre Eisenbahninfrastruktur in Hamburg betreiben sowie bei Anschlussbahnen.

3.4.2 Amt für Verkehr und Straßenwesen -V4-, TAB

Das Amt für Verkehr und Straßenwesen ist die technische Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (TAB) für Bahnen, die nach der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) – hier U-Bahnen – betrieben werden.

3.5 Behörde für Umwelt und Gesundheit

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit ist zuständig für Maßnahmen zur Schadensabwehr und -eindämmung sowie für die Nachsorge im Hinblick auf

- oberirdische Gewässer,
- das Grundwasser,
- öffentliche Abwasseranlagen,
- den Boden und
- die Luft.

3.6 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Aufsichtsbehörde für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und sonstige Nutzer der Schienenwege der Eisenbahn des Bundes sowie für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes und ist dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nachgeordnet. Es hat u.a. die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen, sowie gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb zu untersuchen.

Für Hamburg ist die Außenstelle Hamburg/Schwerin (Außenstelle Hamburg) des Eisenbahn-Bundesamtes zuständig.

3.7 Bundesgrenzschutz

Der Bundesgrenzschutz hat nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

- den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
- beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

Des Weiteren nimmt der Bundesgrenzschutz in diesem Zusammenhang gem. § 12 des BGS-Gesetzes die sich daraus ergebenden polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr.

3.8 Justizbehörde/Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwaltschaft obliegt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei Bahnunfällen. Sie entscheidet in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörde insbesondere über die Freigabe der verunglückten Schienenfahrzeuge, deren Teile sowie über die Freigabe von Toten und der Unfallstelle.

3.9 Deutsches Rotes Kreuz

Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Hamburg e.V. betreibt die Zentrale Personenauskunftsstelle. Über die Einberufung der Zentralen Personenauskunftsstelle entscheidet der Leiter der Katastrophenabwehr oder der Leiter des Zentralen Katastrophendienststabes (ZKD). Nachdem sie ihre Arbeit aufgenommen hat, arbeitet sie eng mit allen beteiligten Stellen zusammen.

Darüber hinaus besteht zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und der Bahn AG ein Übereinkommen über die Hilfeleistung bei Bahnunfällen unterhalb der Katastrophenschwelle.

3.10 Weitere Stellen

Jede nicht unmittelbar betroffene Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg leistet auf Anforderung betroffener Stellen Hilfe. Sie entsendet auf Anforderung Fachberater in die Stäbe und Einsatzleitungen und stellt Kräfte und/oder Mittel zur Unfallbekämpfung zur Verfügung.

Weitere Ressourcenanforderungen (z.B. Bundeswehr, Hamburger Verkehrsverbund, Oberfinanzdirektion/Zoll) werden über den Zentralen Katastrophendienststab der Behörde für Inneres (ZKD) veranlasst.

4. Planung

Die zur Zusammenarbeit verpflichteten Stellen legen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen Maßnahmen in eigenen Katastrophenschutzkalendern fest und stimmen sie mit allen betroffenen Stellen ab.

Die vollständig erstellten Katastrophenschutzkalender/ Dienstanweisungen/ Alarmrollen sind der Behörde für Inneres - Amt für Innere Verwaltung und Planung - vor Inkrafttreten zur formellen (Richtlinienkonformität) und materiellen (Kompatibilität) Prüfung vorzulegen.

5. Durchführung/Aufträge

5.1 Alarmierungen/Meldeabläufe

Der Betreiber alarmiert und meldet Art und Umfang eines Bahnunfalls im Sinne dieser Richtlinie an:

- die Feuerwehr,
- die Polizei,
- den Bundesgrenzschutz (nur für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes) sowie
- eigene Stellen gern. interner Meldewege.

Sonstige Meldeverpflichtungen bleiben unberührt.

Die Feuerwehr (Lagedienstführer) alarmiert und meldet an:

- die Polizei,
- den Betreiber,

Die Polizei (Führungsdienst) alarmiert und meldet an:

- die Feuerwehr,
- den Betreiber,
- den Bundesgrenzschutz (nur für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes),
- die Erstbesetzung des Zentralen Katastrophendienststabes der Behörde für Inneres,
- das betroffene Bezirksamt.

sowie je nach Lage an:

- die Behörde für Wirtschaft und Arbeit - Nautische Zentrale -,
- die Behörde für Umwelt und Gesundheit
- Schadensmanagement/Sofortmaßnahmen -
- die Behörde für Bau und Verkehr,
- die Staatsanwaltschaft,
- die Bundeswehr (Standortkommandantur) und
- ggf. weitere Stellen.

Bahnunfälle im Bereich der **Eisenbahnen des Bundes** meldet der Bundesgrenzschutz an:

- die Polizei,
- die Feuerwehr und
- das Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin.

5.2 Behörde für Inneres

5.2.1 Amt für Innere Verwaltung und Planung

Das Amt für Innere Verwaltung und Planung stellt unter Einrichtung des Zentralen Katastrophendienststabes (ZKD) die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen mehrerer Behörden, Ämter und Institutionen durch den Leiter der Katastrophenabwehr der Freien und Hansestadt Hamburg (Staatsrat der Behörde für Inneres) sicher.

Der ZKD stellt darüber hinaus die Information der Bevölkerung und der Medien sicher, erschließt weitere Ressourcen und entscheidet über die Aktivierung der Zentralen Personenauskunftsstelle.

5.2.2 Feuerwehr

Die Feuerwehr leitet unter Einrichtung einer Gesamteinsatzleitung Schadensort sowie unter Einrichtung einer oder mehrerer Technischer Einsatzleitungen (TEL) alle Abwehrmaßnahmen am Schadensort.

Die Feuerwehr bestimmt den Standort der Gesamteinsatzleitung Schadensort nach taktischen Erwägungen und teilt ihn den beteiligten Stellen unverzüglich mit.

Die Feuerwehr nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Retten, Bergen, Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Festlegung der Grenze Schadensort/ Umfeld
- Alarmierung und Festlegung von Versorgungskrankenhäusern
- Einweisung von zusätzlichen Rettungs- und Sanitätskräften und von technischen Hilfskräften
- Entsendung von Fachberatern

Bei Bahnunfällen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, der Hamburger Hochbahn sowie der Hamburger Hafenbahn übernimmt die Feuerwehr die Erdung der Stromzuführungen.

Die Feuerwehr wird bei der Durchführung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort von der Polizei, vom Bundesgrenzschutz (sofern seine Zuständigkeit berührt ist), dem betroffenen Bezirksamt, dem Betriebsleiter des jeweils betroffenen Betreibers sowie evtl. von weiteren Stellen entsprechend ihrer Zuständigkeiten in der Gesamteinsatzleitung unterstützt.

Alle beteiligten Stellen werden lageangepasst von der Feuerwehr informiert. Mit der Polizei und dem BGS (sofern seine Zuständigkeit berührt ist) wird ständig Verbindung gehalten.

5.2.3 Polizei

Die Polizei führt unter Einrichtung ihres Führungsstabes und unter Bildung von Einsatzabschnitten verkehrs-, kriminal- und allgemeinpolizeiliche Maßnahmen durch.

Sie nimmt zum Schutz der Bevölkerung und zur störungsfreien Durchführung der Abwehrmaßnahmen Aufgaben im Umfeld des Schadensortes in eigener Verantwortung wahr. Insbesondere stellt sie

- das Sperren des Verkehrs in Richtung Schadensort,
- das Absperrn des Schadensortes,
- die Erforschung der Unfallursache (soweit der Bundesgrenzschutz nicht zuständig ist),
- das Verhindern des Eindringens Schaulustiger,
- die Führung in den Sammelräumen für Unverletzte und Abholer,
- das Freimachen und Freihalten des Einsatzraumes, der Bereitstellungsräume und der Einsatzwege,
- das Entsenden eines Fachberaters zur Gesamteinsatzleitung Schadensort (GEL),
- das Einleiten von Verkehrslenkungs- und Verkehrsregelungsmaßnahmen,
- das Absperrn der Leichenhalle Öjendorf sowie
- den Schutz von Eigentum

sicher.

Darüber hinaus übernimmt die Polizei nach Absprache mit der Gesamteinsatzleitung Schadensort oder zu einem vom Staatsrat der Behörde für Inneres zu bestimmenden Zeitpunkt die Leitung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort und im Umfeld.

5.3 Bundesgrenzschutz

Bei Schadensereignissen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes obliegen grundsätzlich dem Bundesgrenzschutz alle kriminal- und allgemeinpolizeilichen Aufgaben. Dazu zählen insbesondere:

- das Absperrn des Schadensortes,
- das Verhindern des Eindringens Schaulustiger,
- das Freimachen und Freihalten des Einsatzraumes, der Bereitstellungsräume und der Einsatzwege (sofern sie sich auf dem Gelände der bundeseigenen Eisenbahn befinden),
- das Entsenden eines Fachberaters zur Gesamteinsatzleitung Schadensort (GEL) sowie
- der Schutz von Eigentum

Der Bundesgrenzschutz erforscht darüber hinaus bei Unfällen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes die Unfallursache und trifft alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

5.3.1 Zusammenarbeit Bundesgrenzschutz und Polizei Hamburg

Bei Katastrophen oder Großschadensfällen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes erforscht der Bundesgrenzschutz die Unfallursache unter der Gesamtführung der Polizei Hamburg.

Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit ergibt sich aus der zwischen dem Bundesgrenzschutz und der Polizei Hamburg geschlossenen Vereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung) über die Zusammenarbeit bei Bahnunfällen.

5.4 Bezirksämter

Das (überwiegend) betroffene Bezirksamt stellt die sofortige Entsendung eines entscheidungsbefugten Vertreters in die Gesamteinsatzleitung Schadensort sicher. Unter Einberufung seines Katastrophendienststabes (RKD) unterstützt der Leiter der Regionalen Katastrophenabwehr des überwiegend betroffenen Bezirksamtes alle Behörden, Ämter und Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Den Bezirksämtern obliegt die Fürsorge für alle vom Unglück betroffenen Personen. Dazu gehören insbesondere die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Registrierung der unverletzten Fahrgäste und der von einer eventuellen Räumung betroffenen Bevölkerung in den Notunterkünften.

Die Bezirksämter legen geeignete Räumlichkeiten in Absprache mit der Polizei als Notunterkünfte fest. Sofern es die Örtlichkeit des Bahnunfalls zulässt, können dafür die planmäßig vorgesehenen Notunterkünfte genutzt werden.

Bei der Herrichtung der Notunterkünfte, der Betreuung, Versorgung und Registrierung der Betroffenen wird das Bezirksamt durch Betreuungskräfte der Hilfsorganisationen unterstützt. Die Alarmierung der Betreuungskräfte für die Einrichtung der Notunterkünfte ist durch die Bezirksämter sicherzustellen.

Mit der Zentralen Personenauskunftsstelle, ggf. der Zentralen Personenauskunfts- und Nachrichtensammelstelle (ZPN) der Polizei oder dem Bundesgrenzschutz sowie mit dem betroffenen Bahnunternehmen wird eng zusammengearbeitet.

5.5 Behörde für Wirtschaft und Arbeit - Strom- und Hafenausbau -

Unter Einberufung des Katastrophendienststabes (HASTA) unterstützt der Leiter der Regionalen Katastrophenabwehr im Hafen alle Behörden, Ämter und Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Betreuung, Versorgung, Unterbringung sowie die Registrierung der betroffenen Personen (unverletzte Fahrgäste, Abholer, betroffene Bevölkerung) wird vom jeweils zuständigen Bezirksamt übernommen.

5.6 Maßnahmen aller Betreiber¹

Die zuerst anwesenden Mitarbeiter (Zug-, Rangierpersonal etc.) des Betreibers ergreifen erste Maßnahmen (z.B. Anhalten von Zügen) sowie Maßnahmen zur Rettung und Hilfeleistung am Schadensort. Sie veranlassen unverzüglich das Sperren der betroffenen Gleise, die Abschaltung und Erdung der Fahrstromleitungen, die Alarmierung von Polizei, BGS (sofern seine Zuständigkeit betroffen ist), Feuerwehr und betriebseigenen Hilfskräften. Erfolgte Gleissperrungen und Stromabschaltungen sind umgehend allen Einsatzkräften zu melden.

Unmittelbar nach dem Eingang der Schadensmeldung entsenden die Betreiber den Betriebsleiter oder einen anderen Beauftragten zum Schadensort. Er berät den Gesamteinsatzleiter Schadensort der Feuerwehr in bahntechnischer Hinsicht und koordiniert die internen Maßnahmen. Er stellt sicher, dass der Gesamteinsatzleiter Schadensort über transportierte Gefahrgüter und in diesem Zusammenhang zu beachtende Maßnahmen unverzüglich und umfassend informiert wird.

Zur Schadensbewältigung stellt der Betreiber schnellstmöglich bahnspezifische Spezialgeräte (Hebe-, Zug-, Schneidgeräte etc.) in ausreichender Anzahl und ggf. auch das dafür erforderliche Bedienungspersonal zur Verfügung.

Der Betreiber unterstützt das jeweils betroffene Bezirksamt bei der Betreuung, Versorgung und Unterbringung der betroffenen Personen.

¹ Generelle Forderungen, die für alle Betreiber (Tz. 1.2.3) gelten.

5.6.1 Bereich der Eisenbahnen des Bundes

Bei allen Bahnunfällen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes entsendet das Eisenbahninfrastrukturunternehmen einen Unternehmensvertreter (Notfallmanager) zur Unglücksstelle. Ihm obliegt, sobald er auf dem Weg zum Schadensort und jederzeit über die ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationseinrichtungen erreichbar ist, die Einsatzleitung in seinem Zuständigkeitsbereich. Er übernimmt die Kommunikation mit allen Stellen der Eisenbahnen des Bundes oder des betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmens, gegenüber denen er auch weisungsbefugt ist.

Der Notfallmanager berät die Gesamteinsatzleitung Schadensort in fachlicher Hinsicht und fordert die für die technische Unfallhilfe speziell vorhandenen Schienenfahrzeuge mit Hebe-, Räum- und Schneidgerät an.

Die DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen meldet erfolgte Gleisspernung und die Abschaltung des Fahrstromes (Stromschiene/Oberleitung) unverzüglich an die Feuerwehr, die Polizei, den Bundesgrenzschutz und ggf. weiteren Einsatzkräften.

5.6.2 Hamburger Hochbahn AG (U-Bahn)

Die Zentrale Betriebsleitstelle der U-Bahn sorgt für das Anhalten der Züge, die Abschaltung des Fahrstroms etc. und alarmiert Polizei, Feuerwehr und betriebseigene Hilfskräfte. Sie informiert unverzüglich die Einsatzkräfte über die Einstellung des Zugverkehrs und die Abschaltung des Fahrstromes. Die Hamburger Hochbahn AG hält für die technische Unfallhilfe ein spezielles Schienenfahrzeug mit Hebe-, Räum- und Schneidgerät vor, das im Bedarfsfall schnellstmöglich zur Unfallstelle beordert wird.

Die Koordination der internen Maßnahmen an der Unfallstelle übernimmt zunächst ein Mitarbeiter der U-Bahn-Betriebsaufsicht; der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter übernehmen diese Aufgabe, nachdem sie an der Schadensstelle eingetroffen sind. Der zuständige Einsatzleiter der Hamburger Hochbahn AG ist an einer Warnweste mit der Aufschrift „Einsatzleitung U-Bahn“ zu erkennen.

5.6.3 AKN Eisenbahn AG

Der Fahrdienstleiter im Zentralstellwerk der AKN sorgt für das Anhalten der Züge, die erforderlichen Gleissperrungen etc. und alarmiert Polizei, Feuerwehr und betriebseigene Hilfskräfte. Die AKN Eisenbahn AG hält für die technische Unfallhilfe einen Gerätewagen (spezielles Schienenfahrzeug) mit Hebe-, Räum- und Schneidgerät vor, das im Bedarfsfall schnellstmöglich zur Unfallstelle beordert wird.

Die Koordination der internen Maßnahmen an der Unfallstelle übernimmt zunächst der Zugführer oder Rangierbegleiter. Hierbei geht es vorrangig um die Abgabe der Unfallmeldung und Absicherung der Unfallstelle. Die Leitung an der Unfallstelle geht auf den Notfallmanager der AKN über, sobald er an der Unfallstelle eintrifft oder die Leitung von anderer Stelle aus übernimmt. Der zuständige Einsatzleiter der AKN Eisenbahn AG ist an einer Warnweste mit der Aufschrift „Einsatzleitung AKN“ zu erkennen.

5.6.4 Hamburger Hafenbahn

Im Bereich der Hamburger Hafenbahn wird der Unternehmensvertreter (Notfallmanager) durch die DB Cargo Hafen gestellt. Ihm obliegt, sobald er auf dem Weg zum Schadensort und jederzeit über die ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationseinrichtungen erreichbar ist, die Einsatzleitung der Hafenbahn.

Er übernimmt die Kommunikation mit allen Stellen der Hamburger Hafenbahn und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen und fordert die für die technische Unfallhilfe speziell vorhandenen Schienenfahrzeuge an.

Darüber hinaus berät er die Gesamteinsatzleitung Schadensort der Feuerwehr in fachlicher Hinsicht und sorgt für den Schutz der am Einsatzort tätigen Hilfskräfte vor den bahnspezifischen Gefahren.

5.7 Aufsichtsbehörden

(Eisenbahn-Bundesamt, Behörde für Bau und Verkehr, Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden,

- das Eisenbahn-Bundesamt bei allen Unfällen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes
- die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) für die Hamburger Hochbahn AG (U-Bahn)
- die Technische Landeseisenbahnaufsicht (LEA) im Bereich der Eisenbahnen gem. Tz. 3.4.1

ermitteln die Ursachen und Hintergründe von Bahnunfällen.

Ziel dieser Ermittlungen ist es, aus den Erkenntnissen der Unfalluntersuchungen künftige Unfälle und Störungen zu verhüten.

Alle Aufsichtsbehörden überprüfen nach Bahnunfällen die Betreiber im Hinblick auf Mängel an Fahrzeugen und Bahnanlagen, bei der Bedienung bzw. der Beschaffenheit von Fahrzeugen und Stellwerken sowie bei der Ausbildung bzw. Überwachung des Betriebspersonals durch die Betreiber. Erkenntnisse, bis hin zu festgestellten Organisations- oder Systemmängeln, werden dokumentiert und den verkehrspolitisch zuständigen Gremien vorgelegt.

Sowohl die Behörde für Bau und Verkehr als auch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit koordinieren die im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsichtspflicht erforderlichen Maßnahmen durch ihren jeweiligen Fachstab.

5.8 Behörde für Umwelt und Gesundheit

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit stellt bei Bedarf die sofortige Entsendung des Rufhabenden in die Gesamteinsatzleitung am Schadensort und ggf. die Einberufung ihres Katastrophendienststabes sicher. Die Behörde für Umwelt und Gesundheit leitet – ggf. auf Veranlassung des Gesamteinsatzleiters am Schadensort – Maßnahmen zur Schadensabwehr und -eindämmung ein.

Sie stellt die dafür erforderlichen Kräfte und Mittel zur Verfügung, hält Räume auf dem Friedhof Öjendorf für die Identifizierung von Toten bereit und entsendet auf Anforderung Fachberater in die Einsatzleitung und in die Stäbe.

5.9 Justizbehörde/Staatsanwaltschaft

Zur Aufklärung eines Bahnunfalls setzt sich die Staatsanwaltschaft sofort mit der zuständigen Polizeidienststelle (Polizei Hamburg oder Bundesgrenzschutzamt Hamburg) und ggf. mit der zuständigen Aufsichtsbehörde der Eisenbahn in Verbindung und begibt sich in der Regel selbst unverzüglich an den Schadensort, um die Ermittlungen zu leiten.

Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens kann im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis den Ermittlungsauftrag einer Strafverfolgungsbehörde (Polizei Hamburg oder Bundesgrenzschutz) zuweisen.

5.10 Personenauskunftsstelle — Deutsches Rotes Kreuz

Das Deutsche Rote Kreuz betreibt nach Aufforderung durch den Leiter der Katastrophenabwehr oder des Leiters des Zentralen Katastrophendienststabes die Zentrale Personenauskunftsstelle.

Sie unterstützt die Polizei bei der Erteilung von Auskünften und der Entgegennahme von Suchanfragen zu unverletzten, verletzten, vermissten und getöteten Personen oder sonstigen vom Bahnunfall betroffenen Personen.

Bei Bedarf können Vertreter des betroffenen Betreibers oder sonstiger Institutionen zur Entsendung von Vertretern in die Zentrale Personenauskunftsstelle aufgefordert werden.

Sofern die Polizei die Ursachenermittlung leitet, stellt sie durch die Einrichtung einer Zentralen Personenauskunfts- und Nachrichtensammelstelle die Registrierung aller vom Bahnunfall betroffenen Personen sicher.

6. Besondere Maßnahmen und Hinweise

6.1 Einsatzgrundsätze

- Die Rettung von Menschenleben hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Maßnahmen.
- Die Besonderheiten beim Betrieb von schienengebundenen Verkehrsmitteln machen es aber erforderlich, dass zum Schutz der Einsatzkräfte wichtige Grundsätze in den Einsatzplanungen zu berücksichtigen sind. Einsatzkonzeptionen sollten daher nach Möglichkeit die Rangfolge:
 - Sperren von Gleisen gegen Befahren
 - Abschalten und Erden der Fahrleitungen (Stromschiene und Oberleitung) soweit notwendig
 - Retten
 - Sichern
 - Freihalten
 - Ermitteln
 - Bergen

berücksichtigen.

6.2 Gemeinsame Pressearbeit

Großschadensereignisse oder Katastrophen im Zusammenhang mit schienengebundenen Verkehrsmitteln führen stets zu einem großen Medienecho. Zur Bewältigung richten Feuerwehr, Polizei sowie BGS (sofern seine Zuständigkeit berührt ist) nach Absprache eine gemeinsame Pressestelle ein, die bei der Behörde für Inneres (ZKD) angebunden wird.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit wird auf Veranlassung des Leiters der Katastrophenabwehr oder des Leiters des ZKD ein Bürgertelefon und ein Internet-Forum eingerichtet.

Der Betreiber des betroffenen Verkehrsmittels und der Eisenbahninfrastruktur entsenden umgehend einen Vertreter; Vertreter weiterer Stellen/Behörden können hinzugezogen werden.

6.3 Verhalten am Schadensort

Eine Veränderung des Schadensortes, insbesondere der Lage von Toten und der verunfallten Schienenfahrzeuge, darf grundsätzlich nur nach Zustimmung durch

- die Staatsanwaltschaft,
- die ermittlungsführende Polizeidienststelle und
- die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen.

Sind Veränderungen aus gefahrenabwehrenden Gründen erforderlich, sind diese zu dokumentieren.

Die Bergung von Toten erfolgt ausschließlich durch die Strafverfolgungsbehörde bzw. in deren Auftrag.

6.4 Zutritt zur Unfallstelle

Zutritt zur Unfallstelle haben ausschließlich die Vertreter der Behörde für Inneres und ihrer zuständigen Ämter, Einsatzkräfte des Bundesgrenzschutzes (sofern seine Zuständigkeit berührt ist), die Vertreter der sonstigen Rettungs- und Hilfsdienste, die Vertreter der Katastrophenschutzbehörden, die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Darüber hinaus erhalten ein Vertreter des betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens (z.B. Notfallmanager der DB Netz AG) und die Vertreter der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen das Recht, sich während des 1. Angriffs bis zur Erfüllung ihrer vereinbarten Aufgaben an der Einsatzstelle aufzuhalten. Sie sind nach Möglichkeit zu begleiten.

6.5 Untersuchung von Bahnunfällen

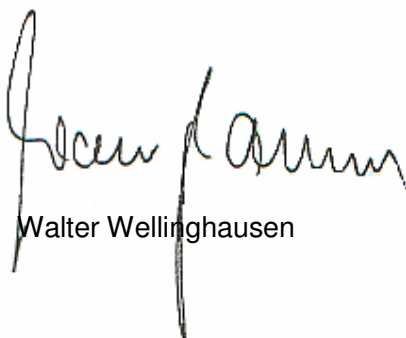
Die Unfalluntersuchungsstellen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes bzw. der Staatsanwaltschaft ermitteln **aus strafrechtlicher** Sicht. Sie ermöglichen den Vertretern der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden (Eisenbahnbundesamt etc.) ihre Untersuchungen, soweit Strafverfolgungsbelange nicht entgegenstehen.

7. Übungen

Die zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden, Institutionen und Betreiber beteiligen sich angemessen an den durch die Behörde für Inneres, Amt für Innere Verwaltung und Planung, anzulegenden Übungen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.04.2003 in Kraft.



Walter Wellinghausen